

Brandschutz aus rechtlicher Sicht

**Referent: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht Klaus-Udo Reichelt
Geffckenstr. 28, 20249 Hamburg**

Tel.: 040/46 50 36

Fax: 040/47 20 36

E-Mail: info@ra-reichelt.de

Gliederungsübersicht:

	Seite
1. Statistische Angaben zum Brandschutz	1
2. Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes	1 - 11
2.1 Öffentlich-rechtliche	1 - 8
2.2 Zivilrechtliche	8 - 11
3. Rechtliche Zuordnung von Brandschutzaufgaben an die Baubeteiligten	11 - 17
3.1 Übersicht über Brandschutzmaßnahmen	11
3.2 Vorbeugender, baulicher Brandschutz	12 - 16
3.3 Vorbeugender, statisch-konstruktiver Brandschutz	16
3.4 Vorbeugender, anlagentechnischer Brandschutz	17
3.5 Vorbeugender, betrieblich-organisierter Brandschutz	17
4. Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten	17 - 21
4.1 Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie)	17 - 19
4.2 „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinien 89/106/EWG des Rates“ = Bauproduktenverordnung	20 - 21

Literaturhinweise

AHO	Heft Nr. 17 Leistungen für Brandschutz, 2. Aufl. 2009
Bönker	Der Architekt als Baujurist? – Haftung für genehmigungsfähige Planung, NZBau 2003, 80 ff.
Famers	Neue Muster-Richtlinie der ARGE Bau über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, Bauphysik 2006, 206 ff.
Fischer/Staudt	Verantwortung für den betrieblichen Brandschutz aus juristischer Sicht, die BG 10, 284 ff.
Fouad	Bauphysik Kalender 2006, Brandschutz
Fouad	Bauphysik Kalender 2011, Brandschutz
Fouad/Schwedler	Brandschutz-Bemessung auf einen Blick nach DIN 4102, 2. Aufl. 2010
Gädtke/Czepuch/ Johlen/Plietz/Wenzel	BauO NRW Kommentar, 12. Aufl. 2011
Hartmann	Kommentar zur HOAI
Jochem	HOAI-Kommentar, 4. Aufl. 1998
Karl/Quack/Seifert	Gutachten zur Honorierung von Leistungen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz – Kurzfassung –
Klingsohr/Messerer	Vorbeugender Brandschutz, 7. Aufl. 2005
Korbion/Mantscheff/ Vygen	HOAI-Kommentar, 7. Aufl. 2009
Lippe/Czepuch/ Esser/Vogelsang	Kommentar zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLüAR), 2009
Lippe/Wesche/ Rosenwirth/Reintsema	Kommentar zur Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR), Muster-Systemböden-Richtlinie (MSysBöR), Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauVO), 4. Aufl. 2011
Locher/Koebble/Frik	HOAI-Kommentar, 10. Aufl. 2010
Maser	Die Haftung des Architekten für die Genehmigungsfähigkeit der Planung, BauR 1994, 180
Mayr/Batran	Brandschutzatlas
Motzke	Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen Bauherrn, Architekt und Sonderfachleuten, BauR 1994, 47 ff.

Motzke	Die Architektur des Architekten-/Planervertrages – Der Verlust eines Leitbildes? BauR 1999, 1251
Motzke/Preussner/ Kehrberg/Kesselring	Die Haftung des Architekten, 9. Aufl. 2008
Neuenfeld/Baden/ Dohna/Groscurth	Handbuch des Architektenrechts, 3. Aufl.
Pott/Dahlhoff/ Kniffka/Rath	HOAI-Kommentar, 9. Aufl. 2011
Quack/Seifert	Gehören Leistungen für den baulichen Brandschutz zu den Grundleistungen nach der HOAI? BauR 2011, 915 ff.
Rohrmüller	Leistungen für den konstruktiven baulichen Brandschutz sind Teil des mit § 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI verpreisten Leistungsumfangs der Gebäudeplanung! BauR 2011, 1078 ff.
Schäfer	Betrieblich-organisatorischer Brandschutz, Vortrag IHK 29.09.2008, Internet
Schulte	Die erweiterte Haftung für Architekten durch die Entwicklung im Bauordnungsrecht, BauR 1996, 599 ff.
Simon/Busse	Bayerische Bauordnung Kommentar Bd. I u. II
Werner/Pastor	Der Bauprozess, 13. Aufl. 2011
Winkelmüller	Bauprodukte und technische Normen – Rechtliche Anforderungen und technische Regelungen, ibr-online

Hamburg, d. 14.10.2011

gez. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau-
u. Architektenrecht Klaus-Udo Reichelt

Brandschutz aus rechtlicher Sicht

1. Statistische Angaben zum Brandschutz:

Im Jahr 2008 gab es in Deutschland ca. **400 Tote durch Brand**, davon ca. **340 Tote bei Wohnungsbränden**.

Die ganz überwiegende Ursache für den Tod von Menschen durch Brand ist der Rauch.

2. Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes:

2.1 Öffentlich-rechtliche:

2.1.1 bauordnungsrechtliche:

2.1.1.1

Die Regelung von Brandschutzanforderungen an bauliche Anlagen ist Teil des Bauordnungsrechts.

Das Bauordnungsrecht unterliegt der Gesetzgebungskompetenz der Länder, vgl. Art. 70 ff. GG.

2.1.1.2

Im Interesse einer möglichst weit reichenden Übereinstimmung des jeweiligen Bauordnungsrechts in den einzelnen Bundesländern mit dem der anderen Bundesländer ist die **Bauministerkonferenz** geschaffen worden. Dabei handelt es sich um eine **Arbeitsgemeinschaft** der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die **ARGE Bau** erarbeitet und beschließt Muster-Regelungen als **unverbindlichen Vorschlag** für die 16 Bundesländer, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Auf folgende Muster-Regelungen sei hingewiesen:

- Musterbauordnung – MBO –;
- Bauvorlagenverordnung – MBauVorIV –;
- Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze);
- Prüffingenieur und Prüfsachverständige-VO;

- Prüfverordnung;
- Beherbungsstättenverordnung – MBeVO -;
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen – EltBauVO -;
- Feuerungsverordnung – MFeuV -;
- Garagenverordnung – MGarVO -;
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern – MHHR -;
- Verkaufsstättenverordnung – MVkVO -;
- Versammlungsstättenverordnung – MVStättV -;
- Fliegende Bauten;
- Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR -;
- Industriebau-Richtlinie – MindBauRL -;
- Kunststofflager-Richtlinie – MKLR -;
- Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR -;
- Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR -;
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – MAutSchR -;
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hoch feuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – MHFHolzR -;
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden;
- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – MKLR -;
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL -;
- Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – MEITVTR -;
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – MRFIFw -;
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung innenliegender Bäder, Küchen und Toilettenräume in Wohnungen.

2.1.1.3

Die 16 Bundesländer unterscheiden sich in ihrer jeweiligen Umsetzungspraxis betr. die Muster-Regelungen der ARGE Bau sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Umsetzung als auch hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Übernahme.

Dies führt entgegen der Intention der ARGE Bau, zu einem möglichst übereinstimmenden Bauordnungsrecht in den 16 Bundesländern beizutragen, zu deutlichen Unterschieden der bauordnungsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Es besteht deshalb keine Veranlassung zur Annahme, Regelungen in einem Bundesland würden auch in einem anderen Bundesland überhaupt und mit demselben Inhalt gelten.

Wer darauf baut, begibt sich in Haftungsgefahr.

2.1.1.4

2.1.1.4.1

§ 3 MBO 2002-11 regelt allgemeine Anforderungen u. a. an bauliche Anlagen, Bauprodukte und Bauarten.

§ 3 Abs. 1 MBO lautet:

**„§ 3
Allgemeine Anforderungen**

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; [§ 17 Abs. 3](#) und [§ 21](#) bleiben unberührt.

(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

2.1.1.4.2

Die MBO 2002-11 bestimmt in § 14 allgemeine Anforderungen an den Brandschutz baulicher Anlagen:

„§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Damit sind die Schutzziele von Brandschutzmaßnahmen definiert:

(1) Vorbeugung der

- Entstehung eines Brandes

und

- der Ausbreitung von Feuer und Rauch

(2) Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren bei einem Brand

(3) Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten bei einem Brand.

2.1.1.4.3

Die Präzisierung der durch § 14 MBO geregelten, allgemeinen Anforderungen erfolgt durch folgende Bestimmungen:

4. Abschnitt Wände, Decken, Dächer

- § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 27 Tragende Wände, Stützen
- § 28 Außenwände
- § 29 Trennwände
- § 30 Brandwände
- § 31 Decken
- § 32 Dächer

5. Abschnitt Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

- § 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 34 Treppen

- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 36 Notwendige Flure, offene Gänge
- § 37 Fenster, Türen, sonstigen Öffnungen
- § 38 Umwehrungen

6. Abschnitt Technische Gebäudeausrüstung

- § 39 Aufzüge
- § 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle
- § 41 Lüftungsanlagen
- § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung
- § 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler
- § 44 Kleinkläranlagen, Gruben
- § 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
- § 46 Blitzschutzanlagen

Die vorgenannten Regelungen sind zugeschnitten auf **Wohngebäude** und mit ihnen bzgl. des Risikopotentials vergleichbare, andere Gebäude, wie z. B. Bürogebäude. Dabei handelt es sich um sog. **Regelbauten**.

2.1.1.4.4

2.1.1.4.4.1

Für **Sonderbauten**, d. h. **bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung**, enthält die MBO besondere Regelungen.

2.1.1.4.4.2

§ 2 Abs. 4 MBO definiert Sonderbauten wie folgt:

„(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a. mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b. im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.“

2.1.1.4.4.3

§ 51 MBO trifft folgende, nähere Regelungen zu Sonderbauten:

„§ 51 Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach [§ 3 Abs. 1](#) besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

1. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
2. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Anlage von Zu- und Abfahrten,
5. die Anlage von Grünstreifen, Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben,
6. die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,

7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen,
8. die Löschwasserrückhaltung,
9. die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen,
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,
11. die Lüftung und Rauchableitung,
12. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
13. die Wasserversorgung,
14. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen,
15. die Stellplätze und Garagen,
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,
17. die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
18. die Zahl der Toiletten für Besucher,
19. Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts,
20. weitere zu erbringende Bescheinigungen,
21. die Bestellung und Qualifikation des Bauleiters und der Fachbauleiter,
22. den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten,
23. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.“

2.1.1.4.4.4

§ 67 MBO regelt **Abweichungen**.

§ 67 Abs. 1 MBO lautet:

„§ 67 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des [§ 3 Abs. 1](#) vereinbar sind. [§ 3 Abs. 3 Satz 3](#) bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden] ¹⁵.“

2.1.1.4.4.5

Bzgl. **Sonderbauten**

- kommen also sowohl „Besondere Anforderungen“ in Betracht,
- als auch Erleichterungen.

Von entscheidender Bedeutung ist stets, dass

- die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 MBO

und

- die speziellen Schutzziele des § 14 MBO Brandschutz

gewährleistet erscheinen.

2.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen:

BGH Urt. v. 24.10.1996 - VII ZR 283/95 -, BauR 97, 154

BGH Urt. v. 27.09.2001 - VII ZR 391/99 -, juris

Werner in Werner/Pastor Der Bauprozess, 13. Aufl. 2011, Rdnrn. 600 f.

2.2 Zivilrechtliche:

2.2.1 werkvertragliche:

Nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht der §§ 631 – 650 BGB muss der jeweils vertraglich geschuldete Erfolg vom Unternehmer (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmen etc.) bewirkt werden. Der Erfolg kann u. a. bestehen in

- einer auf eine rechtmäßige, dauerhafte Genehmigung ausgerichteten Genehmigungsplanung,
- einer vollständigen, hinreichend detaillierten und einwandfreien Ausführungsplanung,
- einer vollständigen, hinreichend detaillierten, einwandfreien Ausschreibung von Bauleistungen;
- einer mangelfreien Bauausführung,
- einer mangelfreien Bauüberwachung.

Nach dem Herstellungsbegriff des für Bau- und Architektenrecht zuständigen, 7. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes muss die Werkleistung eines Werkunternehmers

funktionstauglich und zweckentsprechend

sein.

Die Beachtung der **anerkannten Regeln der Technik** gehört auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag zu den Pflichten eines Werkunternehmers.

2.2.2 versicherungsrechtliche:

2.2.2.1

Schutzziel der Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist ergänzend zu den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen der **Sachwertschutz**.

Das **Schutzziel Sachwertschutz** soll erreicht werden durch

- Minimierung der Wahrscheinlichkeit eines Brandes
- lokale Begrenzung eines Brandes
- Begrenzung des großen Schadenspotentials auf ein akzeptables Maß
- Begrenzung von Betriebsunterbrechungen,

vgl. Böwe Brandschutz-Konzepte/Versicherungstechnische Aspekte, Werkfeuerwehr-Symposium „Recht“, 01.12.2009.

2.2.2.2

Die im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. = GDV zusammengeschlossenen Versicherungsgesellschaften, die Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen anbieten, berücksichtigen den Brandschutz baulicher Anlagen, deren Versicherung ihnen angetragen wird,

- sei es in der Weise, dass sie entweder nicht bereit sind, bauliche Anlagen mit unzureichendem Brandschutz überhaupt zu versichern oder nur gegen deutlichen Prämienaufschlag,
- sei es, dass sie bauliche Anlagen mit „gutem“ Brandschutz für niedrigere Prämien zu versichern bereit sind.

2.2.2.3

GDV und VdS (= Verband der Schadensversicherer) haben Broschüren herausgegeben, aus denen sich aus der Sicht des GDV und VdS „günstige“ Brandschutzlösungen ergeben, bei deren Umsetzung seitens der im GDV zusammengeschlossenen Versicherungsgesellschaften die Bereitschaft besteht, bauliche Anlagen gegen Feuer und Feuerbetriebsunterbrechung zu versichern gegen entsprechend günstige Prämien.

Zu diesen Broschüren gehören u. a.:

- Technischer Leitfaden der Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, VdS 195: 2008-01 (04);
- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb, VdS 2000: 2010-12 (04);
- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, VdS 2001: 1998-03 (04);
- Anlagen der Informationstechnologie (IT-Anlagen), VdS 2007: 2004-08 (03);
- Brandschutz-Management, VdS 2009: 2008-01 (02);
- Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz, VdS 2010: 2010-09 (04);
- Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe, VdS 2009, 2000-10 (02);
- Brandschutz für Kühl- und Tiefkühlager, VdS 2032: 2008-09 (02);
- Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken, VdS 2033: 2007-09 (06);
- Nichtöffentliche Feuerwehren, VdS 2034: 2000-03 (01);
- Stahltrapezprofildächer, VdS 2035: 2002-12 (03);
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer, VdS 2038: 2008-01 (04);
- Muster-Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen, VdS 2049: 2008-06 (03);
- VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, VdS 2116: 2008-06 (04);
- Abnahmeprüfung der Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelieferter Förderanlagen, VdS 2223: 2007-03 (03);
- Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen, VdS 2226: 2008-01 (04);
- Brand- und Komplextrennwände, VdS 2234: 2008-01 (05);
- Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept, VdS 2298: 2002-06 (03);
- Zusammenwirken von Wasserlöschanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), VdS 2815: 2001-03 (01);
- Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Feuerlöschanlagen und gasförmigen Löschmitteln, VdS 2893: 2006-09 (01);
- Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen, VdS 3518: 2006-07 (01).

2.2.2.4

Die Regelungen in den VdS-Broschüren gehen über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum Teil hinaus. Diesbezüglich stellen sich u. a. folgende Fragen:

(1)

Darf der Planer von Brandschutzmaßnahmen die Anforderungen des GDV an den Brandschutz von baulichen Anlagen unberücksichtigt lassen?

(2)

Muss der Planer von Brandschutzmaßnahmen seinen Auftraggeber zumindest fragen, ob er, der Planer von Brandschutzmaßnahmen, die Anforderungen des GDV bei seiner Brandschutzplanung berücksichtigen soll?

(3)

Handelt es sich bei den Anforderungen des GDV an den Brandschutz von baulichen Anlagen um **anerkannte Regeln der Technik**?

(4)

Handelt es sich bei den Anforderungen des GDV an den Brandschutz baulicher Anlagen um Angaben, deren bauliche Umsetzung „für die gewöhnliche Verwendung“ der baulichen Anlage erforderlich ist und um Beschreibungen der „Beschaffenheit“ der baulichen Anlage, „die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann“, vgl. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB, so dass bei Nichtberücksichtigung der GDV-Anforderungen an den zum Brandschutz ein Sachmangel der Planung und/oder der Bauausführung gegeben ist?

3. Rechtliche Zuordnung von Brandschutzaufgaben an die Baubeteiligten:

3.1 Übersicht über Brandschutzmaßnahmen:

Brandschutzmaßnahmen lassen sich wie folgt gliedern:

- Vorbeugender Brandschutz:
 - baulicher
 - statisch-konstruktiver
 - anlagentechnischer
 - betrieblich-organisatorischer
- abwehrender Brandschutz.

3.2 Vorbeugender, baulicher Brandschutz:

3.2.1 Objektplanender Architekt ./ Ingenieur:

3.2.1.1

Generell gilt, dass der vom jeweiligen Unternehmer eines Werkvertrages gem. §§ 631 ff. BGB (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmen etc.) geschuldete Werkerfolg **nicht** bestimmt wird durch

- die HOAI
- die LBO

sondern durch

- den jeweiligen Vertrag

und nachrangig

- durch das Werkvertragsrecht,

BGH Urt. v. 24.10.1996 - VII ZR 283/95 -, BauR 97, 154

BGH Urt. v. 27.09.2001 - VII ZR 391/99 -, juris

Werner Werner/Pastor Der Bauprozess, 13. Aufl. 2011, Rdnrn. 600 f.

3.2.1.2

Architekten- und Ingenieurverträge schweigen sich zum Thema Brandschutz i. d. R. aus, so dass den Verträgen nicht entnommen werden kann, ob und ggf. welche Brandschutzaufgaben der Architekt/Ingenieur zu erfüllen hat.

3.2.1.3

Auch das gesetzliche Werkvertragsrecht enthält keine Angaben dazu, ob und ggf. was der Unternehmer betr. den Brandschutz von baulichen Anlagen zu leisten hat.

3.2.1.4

Sofern die Vertragspartner die vom Architekten/Ingenieur zu erbringenden Leistungen durch Einbeziehung der HOAI bestimmen, erlangt die HOAI über ihre **Bedeutung als Preisrecht** hinaus eine **vertragsrechtliche Bedeutung als Leistungsbeschreibung**.

§ 33 HOAI 2009 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten verweist wegen der „einzelnen Leistungen jeder Leistungsphase“ auf die „**Anlage 11**“.

In der „Anlage 11“ taucht das Wort: „Brandschutz“ nicht auf.

Die nachfolgend angeführten Regelungen in der „Anlage 11“ können dahin ausgelegt werden, dass sie auch Brandschutzbelange mit erfassen:

- Leistungsphase 2:
 - e) „Integrieren der Leistungen anderer, an der Planung fachlicher Beteiligter“
 - f) „Klären und Erläutern der wesentlichen ... bauphysikalischen ... Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen ...“
 - g) „Vorverhandlungen mit Behörden und anderen, an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit“
- Leistungsphase 3:
 - a) „Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung ... bauphysikalischer ... Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf“
 - b) „Integrieren der Leistungen anderer, an der Planung fachlich Beteiligter“
 - e) „Verhandlungen mit Behörden und anderen, an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit“
- Leistungsphase 4:
 - a) „Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschl. der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden“
 - c) „Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter“
- Leistungsphase 5:
 - a) „Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung ... bauphysikalischer ... Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung“
 - b) „Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1 ...“
 - e) „Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung“
- Leistungsphase 8:
 - a) „Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.“

Ob der objektplanende Architekt/Ingenieur Brandschutzbelange bei der Erbringung seiner Werkleistung mit zu berücksichtigen hat und ggf. in welchem Umfang, ergibt sich aus der HOAI nicht mit hinreichender Deutlichkeit.

3.2.1.6

In Rechtsprechung und Literatur ist herrschende Meinung, dass der objektplanende Architekt/Ingenieur u. a. über umfassende, detaillierte Kenntnisse des Bauordnungsrechts verfügen muss, vgl.

Bönker	Der Architekt als Baujurist? – Haftung für genehmigungsfähige Planung, NZBau 2003, 80 ff.
Maser	Die Haftung des Architekten für die Genehmigungsfähigkeit der Planung, BauR 1994, 180 ff.
Schulte	Die erweiterte Haftung für Architekten durch die Entwicklung im Bauordnungsrecht, BauR 1996, 599 ff.
Werner	in Werner/Pastor Der Bauprozess, 13. Aufl. 2011, Rdn. 1991

Zu der Rechtsfrage, ob Leistungen für den baulichen Brandschutz zu den von der HOAI preisrechtlich geregelten (Grund-)Leistungen des objektplanenden Architekten/Ingenieur gehören, haben sich jüngst geäußert:

Quack/Seifert	Gehören Leistungen für den baulichen Brandschutz zu den Grundleistungen nach der HOAI? BauR 2011, 915 ff.
Rohrmüller	Leistungen für den konstruktiven baulichen Brandschutz sind Teil des mit § 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI verpreisten Leistungsumfangs der Gebäudeplanung! BauR 2011, 1078 ff.

Quack/Seifert und Rohrmüller stimmen darin überein, dass der objektplanende Architekt/Ingenieur jedenfalls

„bestimmte Brandschutzkonstruktionen, wie z. B. Brandwände, Brandschutztüren usw. bei seinen Planungen berücksichtigen muss. Das ist nach diesseitiger Auffassung auch keine „Brandschutzplanung“, sondern Bestandteil einer ganz normalen konstruktiven Gebäudeplanung. Insofern muss der Gebäudeplaner auch (nur) umsetzen, was ihm vorgegeben wird, z. B. auch im Bereich des Brandschutzes ...“,

Quack/Seifert a. a. O . S. 916 Ziff. B I, 2.

Im Übrigen vertreten Quack/Seifert einerseits und Rohrmüller andererseits gegensätzliche Auffassungen.

Quack/Seifert sehen in der **Brandschutzplanung eine von der HOAI nicht erfasste Fachingenieurleistung**, die seitens des Auftraggebers gesondert zu beauftragen ist, wie z. B.

- vermessungstechnische Leistungen
- geotechnische Leistungen
- Erbringung bauphysikalischer Nachweise.

Im Gegensatz dazu ordnet Rohrmüller „Leistungen für den konstruktiven baulichen Brandschutz“ den von der HOAI erfassten (Grund-)Leistungen des objektplanenden Architekten/Ingenieur zu.

Rohrmüller begründet seine Auffassung damit, dass die Planung des Brandschutzes Teil des vom objektplanenden Architekten/Ingenieur vertraglich geschuldeten Erfolges sei. Dies soll nach Rohrmüller unabhängig von der Art oder Nutzung der baulichen Anlage (Regelbau/Sonderbau) gelten.

3.2.1.7

Nach Auffassung des Referenten ist wie folgt zu differenzieren:

3.2.1.7.1

Können bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz durch bloßes Anwenden bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfüllt werden, so fallen diese Planungsleistungen

- in den Bereich des **objektplanenden Architekten/Ingenieur**, soweit es um den **vorbeugenden, baulichen Brandschutz** geht,
- in den Bereich des **Tragwerksplaners**, soweit der **vorbeugende, statisch-konstruktive Brandschutz** tangiert ist,
- in den Bereich des **TGA-Fachingenieurs**, soweit der **vorbeugende, anlagentechnische Brandschutz** betroffen ist.

Hiervon erfasst werden die bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen betr.

- Regelbauten

und

- Sonderbauten

mit Ausnahme

- „**besonderer Anforderungen**“ gem. § 51 Abs. 1 S. 1 MBO
- „**Erleichterungen**“ gem. § 51 Abs. 1 S. 2 MBO
- „**Abweichungen**“ gem. § 67 MBO.

3.2.1.7.2

Die Planung von „**Erleichterungen**“ bei Sonderbauten gem. § 51 Abs. 1 S. 2 MBO gehört nach Auffassung des Referenten dann und insoweit zu den durch die HOAI preisrechtlich erfassten (Grund-)Leistungen des objektplanenden Architekten/Ingenieur bzw. des Tragwerksplaners bzw. des TGA-Fachingenieurs, als die Erfüllung dieser Planungsaufgabe mit dem einem

- objektplanenden Architekten/Ingenieur
- Tragwerksplaner
- TGA-Fachingenieur

jeweils zuzurechnenden Wissen möglich ist.

3.2.1.7.3

Nicht mehr zu den preisrechtlich durch die HOAI erfassten (Grund-)Leistungen gehören nach Ansicht des Referenten Brandschutzleistungen, die nicht durch bloßes Anwenden bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erbracht werden können, sondern für die eine die Leistungsbereiche des Objektplaners, Tragwerksplaners und TGA-Fachingenieurs übergreifende Planung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele und der bauordnungsrechtlichen Einzelbestimmungen zum Brandschutz erforderlich ist.

Der Brandschutzplaner muss einerseits die bauordnungsrechtlichen Anforderungen u. a. an den Brandschutz kennen, andererseits die technischen Möglichkeiten im Bereich des Brandschutzes, um durch **Kompensationsmaßnahmen** geplante Unterschreitungen bauordnungsrechtlicher Brandschutzanforderungen auszugleichen.

Hierzu gehören u. a.

- Prüfen behördlicher „besonderer Anforderungen“ gem. § 51 Abs. 1 S. 1 MBO,
- Planung von Brandschutzmaßnahmen
- Inanspruchnahme von Abweichungen gem. § 67 MBO,
- Planung von Brandschutzmaßnahmen bei unüblichen Sonderbauten, für die es keine bauordnungsrechtlichen Bestimmungen gibt.

3.3. Vorbeugender, statisch-konstruktiver Brandschutz:

Dem Tragwerksplaner obliegt als Teil der von der HOAI preisrechtlich geregelten (Grund-)Leistungen die Bestimmung der zu verwendenden Baustoffe und Bauteile gem. DIN 4102-4: 1994-03 auf der Basis der ihm, dem Tragwerksplaner, durch den Objektplaner oder den Brandschutzplaner zur Verfügung gestellten Pläne, in denen die Feuerwiderstandsklassen der Bauteile angegeben sind.

3.4 Vorbeugender, anlagentechnischer Brandschutz:

Der TGA-Fachingenieur hat im Rahmen der von der HOAI preisrechtlich geregelten (Grund-)Leistungen auf der Basis der Planungsunterlagen des objektplanenden Architekten bzw. Ingenieurs und des Tragwerksplaners bzw. zusätzlich auf der Basis der Planung des Brandschutzplaners für den vorbeugenden, anlagentechnischen Brandschutz zu sorgen.

3.5 Vorbeugender, betrieblich-organisatorischer Brandschutz:

Der vorbeugende, betrieblich-organisatorische Brandschutz obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzer der baulichen Anlage.

Dazu heißt es bei Wikipedia:

„Organisatorischer Brandschutz

Dieser Punkt umschreibt die Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten sowie die Erstellung von Alarmplänen, Brandschutzordnung und Brandschutzplänen. Aber auch die Schulung beim Umgang mit brennbaren Stoffen oder Zündquellen und das Verhalten nach Ausbruch eines Brandes fallen in dieses Gebiet.

...“

Verwiesen sei ferner auf den Vortrag des

Kreisbrandinspektors Lars Schäfer vom 29.09.2008 bei der IHK, erhältlich im Internet.

4. Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten:

4.1 Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie):

4.1.1 Ziele der EU-Bauproduktenrichtlinie:

Die Bauproduktenrichtlinie soll der **Vollendung des Binnenmarktes** dienen, indem Bauprodukte, die in einem EU-Land zugelassen sind,

- in Verkehr gebracht,
- in anderen EU-Länder vermarktet,
- zur Herstellung baulicher Anlagen verwendet

werden dürfen.

4.1.2 Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in Deutschland:

4.1.2.1

Das

„Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG)“

vom 10.08.1992 setzt die Bauproduktenrichtlinie vom 21.12.1988 in deutsches Recht um bzgl.

- des Inverkehrbringens von Bauprodukten

und

- des freien Warenverkehrs mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

In § 1 BauPG heißt es a. E.:

„Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten stellen, bleiben unberührt.“

4.1.2.2 Bauordnungsrechtliche Vorschriften für die Verwendung von Bauprodukten:

4.1.2.2.1

Die Voraussetzungen für die **Verwendung von Bauprodukten**, d. h. ihren Einsatz zur Herstellung baulicher Anlagen, werden in Deutschland bauordnungsrechtlich geregelt durch

- die jeweilige Landesbauordnung

und

- die vom Deutschen Institut für Bautechnik herausgegebenen Bauregellisten A, B und die Liste C.

4.1.2.2.2

Die grundsätzliche Systematik dieser bauordnungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten in Deutschland	
Normenkonforme Bauprodukte	Nicht normenkonforme Bauprodukte und Bauarten
Bauregelliste B-1 Abschnitt 1	Bauregelliste B-2
Bauregelliste A-1 "geregelte Bauprodukte"	Bauregelliste A-2 "nicht geregelte Bauprodukte"
Bauregelliste B-1 Abschnitt 2 + 3	Bauregelliste A-3 "nicht geregelte Bauarten"
Bauregelliste B-1 Abschnitt 4 + 5	Liste C
Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenrichtlinie	Bauprodukte, die aufgrund EU-Rechts außerhalb der EU-Bauproduktenrichtlinie in den Verkehr gebracht u. gehandelt werden und die die Anforderungen von § 5 I BaupG nicht berücksichtigen, so dass nach dem deutschen Bauordnungsrecht zusätzliche Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise erforderlich sind.
Bauprodukte im Geltungsbereich nationaler Produktnormen	Bauprodukte, für nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit gem. DIN 4102-B2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- u. Wärmeschutz gestellt werden.
Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP)	Verwendbarkeitsnachweis (abP) + Übereinstimmungsnachweis (ÜHP)
Übereinstimmungsnachweis (ÜH, ÜHP)	Verwendbarkeitsnachweis (abP) + Übereinstimmungsnachweis (ÜHP)
CE-Zeichen	Ü-Zeichen
Ü-Zeichen	Keine Kennzeichnung
ÜH	Kein Nachweis erforderlich
ÜHP	Keine Kennzeichnung
ÜZ	Keine Kennzeichnung
Z	Keine Kennzeichnung
abP	Keine Kennzeichnung
ETA	Keine Kennzeichnung

ÜH Übereinstimmungserklärung des Herstellers
 ÜHP Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle
 ÜZ Übereinstimmungs-Zertifikat durch eine anerkannte Prüfstelle
 Z allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 abP allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
 ETA European Technical Approval

**4.2 „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinien 89/106/EWG des Rates“
= Bauproduktenverordnung:**

4.2.1

Die vorg. Bauproduktenverordnung vom 09.03.2011 ist am **04.04.2011** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und gem. ihrem Art. 68 „am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (getreten)“, d. h. am **24.04.2011**, wobei gem. Art. 68

„die Artikel 3 bis 28, die Artikel 36 bis 38, die Artikel 56 bis 63, Artikel 65 und Artikel 66 sowie die Anhänge I, II, III und V ... ab dem 1. Juli 2013 (gelten).“

4.2.2

Anders als die Bauproduktenrichtlinie vom 21.12.1988, die zur Geltung in den einzelnen EU-Ländern ihrer jeweiligen, nationalen Umsetzung bedurfte, gilt die Bauproduktenverordnung vom 09.03.2011 direkt in den EU-Ländern. Eine nationale Umsetzung der Bauproduktenverordnung ist also nicht erforderlich.

4.2.3

Nach der Bauproduktenverordnung darf ein Bauprodukt vermarktet werden, wenn

- es entweder einer **harmonisierten Norm** entspricht

oder

- für das Bauprodukt eine **Europäische Technische Bewertung** ausgestellt worden ist auf der Grundlage eines **Europäischen Bewertungsdokumentes**.

4.2.4

Art. 66 enthält folgende Übergangsbestimmung:

„Artikel 66

Übergangsbestimmungen

(1) Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht werden, gelten als mit dieser Verordnung konform.

(2) Die Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wird.

(3) Leitlinien für die europäische technische Zulassung, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht werden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

(4) Hersteller und Importeure können Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/106/EWG erteilt werden, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwenden.“

Hamburg, d. 14.10.2011
gez. RA Reichelt